

An die
Mitglieder des VKDA

Datum

20. Dezember 2016

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 5/2016

Entgeltrunde KTD 2016

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum KTD (Anlage 1 und 2)**
 - II. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag Ausbildung (Anlage 3)**
 - III. In eigener Sache**
-

I. Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum KTD (Anlage 1 und 2)

Nachdem nunmehr die Widerrufsfrist verstrichen ist, ohne dass eine der Tarifvertragsparteien ihre Zustimmung zum Ergebnis der Entgeltrunde KTD (Rundschreiben 04/2016) revidiert hat, können wir den Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum KTD (Anlage 1) veröffentlichen.

Neben den bereits dargestellten wesentlichen Punkten der diesjährigen Entgeltrunde sind auch einige Manteländerungen vereinbart worden. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Änderungstarifvertrag (Anlage 2) verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, den Tarifvertrag zu vollziehen.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag Ausbildung (Anlage 3)

Zusammen mit der Neufestlegung der Entgelte im Bereich des KTD wurden auch die Ausbildungsvergütungen verhandelt.

Im Ergebnis werden die Ausbildungsvergütungen im gleichen Maße erhöht, wie die Entgelte im KTD.

Die Einzelheiten sind dem anliegenden Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Dezember 2016 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 3) zu entnehmen.

Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, den Änderungstarifvertrag zu vollziehen.

III. In eigener Sache

Die Geschäftsstelle des VKDA bleibt in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember 2016 geschlossen.

Wir wünschen allen Vertretern unserer Mitglieder und Empfängern unserer Rundschreiben ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Möge es friedlicher sein als 2016.



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst'.

Kunst
Geschäftsführer

Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 5. Dezember 2016
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits –

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 4. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Abordnung kann insbesondere auch zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassung im Sinne des § 1 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgen. Die Abordnung, die unter den Anwendungsbereich des AÜG fällt, ist auf eine Höchstdauer von drei Jahren beschränkt.“
2. § 12 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabs. 2 werden in der Klammer nach den Worten „Anlage 5 Nr. 3 Abs. 1“ die Worte „bzw. Anlage 6 Nr. 2 Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Unterabs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Anlage 5 Nr. 3 Abs. 2“ die Worte „und Anlage 6 Nr. 2 Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Geltungsbereichs der Anlage 5“ ersetzt durch die Worte „der Geltungsbereiche der Anlagen 5 und 6“.
4. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „ , frühestens jedoch nach Vollendung des 50. Lebensjahres,“ gestrichen.
5. In § 20 werden die Worte „und das 30. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Zahl „1,41“ durch die Zahl „1,61“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „1,61“ durch die Zahl „1,71“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
7. § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soll die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“
8. In § 30 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „in Textform“ ersetzt.

9. § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „und die Anlage 1 a“ werden die Worte „sowie“ und „und“ jeweils durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Anlage 5 Nr. 3 Abs. 2“ werden die Worte „und Anlage 6 Nr. 2 Abs. 2“ eingefügt.
 - c) Das Datum „31.12.2016“ wird durch das Datum „31.12.2017“ ersetzt.
10. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD**

(gültig ab 01.01.2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1820	1883	1948	2077
E 2	1883	1974	2115	2269
E 3	2011	2115	2269	2502
E 4	2269	2410	2538	2732
E 5	2410	2538	2668	2864
E 6	2538	2630	2770	3001
E 7	2668	2835	2924	3194
E 8	2917	3086	3315	3649
E 9	3149	3355	3510	3782
E 10	3381	3612	3842	4177
E 11	3715	4037	4434	4704
E 12	4077	4434	4923	5363
E 13	4434	4896	5363	5950

11. In Anlage 3 wird Nr. 2 unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.
12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Protokollnotiz zu Nr. 1 wird das Wort „Fachkliniken“ durch das Wort „DIAKO“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 Abs. 5 Unterabs. 3 wird nach den Worten „Höchstarbeitszeit gem. Nr. 2 Abs.“ die Zahl „5“ durch die Worte „4 Satz 5“ ersetzt.
 - c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b) wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) wird die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Stufe“ die Worte „ , bei Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5 fallen von Ä 1, 1. Stufe“ eingefügt.
13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift von Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Nr. 3 zu § 14 Anlage 1/1 a“
 - b) In Nr. 3 erhält die Entgelttabelle folgende Fassung:

Entgelttabelle Ärztinnen

(gültig vom 01.01.2017 bis 30.06.2017)

monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 1 Jahr	3. Stufe nach 2 Jahren	4. Stufe nach 3 Jahren	5. Stufe nach 4 Jahren	6. Stufe nach 5 Jahren
Ä 1	3.968	4.195	4.356	4.621	4.943	5.016
Ä 2	5.234	5.680	6.063	6.270	6.489	6.534
Ä 3	6.573	6.946	7.292			
Ä 4	7.712					

- c) In Nr. 3 erhält die Entgelttabelle folgende Fassung:

Entgelttabelle Ärztinnen

(gültig ab 01.07.2017)

monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 1 Jahr	3. Stufe nach 2 Jahren	4. Stufe nach 3 Jahren	5. Stufe nach 4 Jahren	6. Stufe nach 5 Jahren
Ä 1	4.059	4.291	4.456	4.727	5.057	5.131
Ä 2	5.354	5.811	6.202	6.414	6.638	6.684
Ä 3	6.724	7.106	7.460			
Ä 4	7.889					

- d) Nr. 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt 1/173,93 des Monatsentgelts.“

14. Dem Tarifvertrag wird folgende Anlage 6 angefügt:

**„Sonderregelung für Arbeitnehmerinnen
in Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Anlage 6 zum KTD

Präambel

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Geltungsbereich des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) begründen in zunehmendem Maße in der Regel organisatorisch und räumlich vom Werkstattbereich getrennte Restaurant- und Cafébetriebe teilweise kombiniert mit Einzelhandelsangeboten zur Beschäftigung von behinderten Menschen (Inklusionsprojekte). Auf diese Weise sind erfolgreiche neue Wege zur Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben beschritten worden. Diese Betriebe bewegen sich jedoch im direkten Wettbewerb mit anderen gewerblichen Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben. Die Tarifpartner beabsichtigen mit der Sonderregelung, diesen gewerblichen Besonderheiten gerecht zu werden und zugleich den Rahmen des KTD nicht zu verlassen, um eine tragfähige Grundlage zum Fortbestand und weiteren Ausbau dieser Betriebe und damit zur Inklusion zu schaffen.

**Nr. 1
Geltungsbereich**

Diese Sonderregelung gilt für Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen von Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 136 SGB IX überwiegend ohne pädagogischen Auftrag tätig sind.

Sie gilt in folgenden Einrichtungen:

1. Restaurant & Hotel Dravendahl in Breklum
2. Eckernförder Kaffeerösterei
3. Rösterei Café Eckernförde
4. Glückwerk Ladengeschäft und Cafébar in Glückstadt
5. Café-Restaurant himmel + erde in Itzehoe
6. Marienhof, Café und Wohnmobil-Hafen in Rendsburg
7. Kolonistenhof Naturerlebniszentrum Hüttener Berge

Nr. 2
zu § 14 Anlage 1/1 a

(1) Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

a) **Entgeltgruppe I 1**

Arbeitnehmerinnen ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten:

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft
- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

b) **Entgeltgruppe I 2**

Arbeitnehmerinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechender Tätigkeit:

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

c) **Entgeltgruppe I 3**

Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel:

Beispiele:

- Küchenleiterin
- Hauswirtschaftsleiterin
- Restaurantleiterin
- Betriebsleiterin

(2) Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in der Tätigkeit, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind. Die Dauer der erforderlichen Zeiten sind in folgender Tabelle festgelegt, aus der sich auch das jeweilige Entgelt ergibt:

Entgelttabelle Inklusionsprojekte

(gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017)

monatlich in Euro

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.500	1.560	1.664	1.753	2.024
pro Stunde	8,91	9,27	9,89	10,41	12,02

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	ab 4. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.664	1.753	2.024	2.226	2.449
pro Stunde	9,89	10,41	12,02	13,22	14,55

Entgeltgruppe I 3	Verantwortung für Teilbereiche	stellvertretende Leitung	Leitung		
pro Monat	2.500	2.750	3.000		
pro Stunde	14,85	16,34	17,82		

Nr. 3 zu § 17

Das Sonderentgelt nach Abs. 1 beträgt 40 %, nach Abs. 2 10 % des Arbeitsentgelts.

Nr. 4 zu § 23

Die Treueleistung beträgt bei:

10 Jahren 3 Tage
und
20 Jahren 6 Tage.

Nr. 5

Paragraf 10 Abs. 2; §§ 12, 13, 20; § 26 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 und § 31 werden nicht angewendet.“

15. In Anlage 6 erhält die Entgelttabelle folgende Fassung:

Entgelttabelle Inklusionsprojekte

(gültig ab dem 01.01.2018)

monatlich in Euro

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.530	1.591	1.697	1.788	2.064
pro Stunde	9,09	9,45	10,08	10,62	12,26

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	ab 4. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.697	1.788	2.064	2.271	.498
pro Stunde	10,08	10,62	12,26	13,49	14,84

Entgeltgruppe I 3	Verantwortung für Teilbereiche	stellvertretende Leitung	Leitung		
pro Monat	2.550	2.805	3.060		
pro Stunde	15,15	16,66	18,18		

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2017

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2017. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2017 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2017 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe b und Nr. 13 Buchstabe c am 1. Juli 2017 sowie Nr. 15 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 5. Dezember 2016

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)
Landesbezirksleitungen Hamburg und Nord

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Erläuterungen zum Änderungsstarifvertrag Nr. 14 KTD

Zu Nummer 1

Die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes enthält Öffnungsklauseln für Tarifverträge.

Mit Hilfe des ersten neuen Satzes werden einige der bislang schon bestehenden dauerhaften Abordnungen aus dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes herausgenommen. Die Begründung ergibt sich aus dem Text.

Der zweite Satz wird die Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten auf 36 Monaten erhöhen. Da auch eine geraume Zahl von Dauerabordnungen im Geltungsbereich unseres Tarifvertrages unter das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fallen werden, kann hierdurch die Übergangsfrist, die am 01.04.2017 vermutlich beginnt, verlängert werden.

Zu Nummer 2

Ab 1. Januar 2017 wird der Wochenfeiertagszuschlag von 75 auf 90 % erhöht. Eine weitere Erhöhung erfährt der Zuschlag zum 1. Juli 2017 auf dann 100 %.

Zu Nummer 3

Durch die neue Anlage 6 werden in § 14 einige redaktionelle Änderungen notwendig, da auch die Anlage 6, wie auch die Anlage 5 andere Eingruppierungsvorschriften enthält.

Zu Nummer 4

Die Altersgrenze ist wegen Verstoß gegen das AGG zu streichen.

Zu Nummer 5

Auch die Altersgrenze in § 20 verstößt gegen das AGG.

Zu Nummer 6

Die Eigenbeteiligung an der EZVK wird am 1. Januar 2017 um 0,3 % erhöht, die an der VBL am 1. Januar 2017 um 0,2 % und am 1. Juli 2017 um weitere 0,1 %.

Zu Nummer 7

Eine bewährte Vorschrift aus dem KAT wird auch hier in den KTD übernommen. In Einzelfällen werden immer mehr Arbeitsverhältnisse nach der automatischen Beendigung durch die Regelaltersgrenze neu begründet. Für diese Arbeitsverhältnisse wird eine kurze Kündigungsfrist festgelegt.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich automatisch beendet wurde und sodann eine neue Vereinbarung getroffen wird. In der Praxis von größerer Bedeutung ist § 41 SGB VI Satz 3, der die Möglichkeit einer Verlängerungsvereinbarung vor Erreichen der automatischen Beendigung enthält.

Zu Nummer 8

Die bislang erforderliche Schriftform wird zeitlich und rechtlich angepasst und durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 9

Neben redaktionellen Änderungen wird hier die Mindestlaufzeit der neuen Tabelle bis zum 31. Dezember 2017 festgelegt.

Zu Nummer 10

Die Tabelle erfährt eine Erhöhung um 2,4 %, kaufmännisch gerundet.

Zu Nummer 11

Die Aufhebung der Nr. 2 in Anlage 3 hat zur Folge, dass die Sonderregelung für die ambulante Pflege in Hamburg keine gesonderte Tabelle mehr enthält. Durch die wirtschaftliche Gesundung der Einrichtungen war diese Abweichung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Arbeitnehmerinnen haben ab 1. Januar 2017 wieder Anspruch auf Entgelt aus der üblichen Tabelle des KTD.

Die besonderen Bedingungen für die Sonderentgelte in Nr. 3 bleiben erhalten

Zu Nummer 12

Neben notwendigen redaktionellen Änderungen unter Buchstabe a und b ist unter Buchstabe c entsprechend den Änderungen zu § 12 der gesteigerte Zuschlag für die Wochenfeiertage formuliert. Doppelbuchstabe c bedeutet eine neue Bezugnahme für den Nachtarbeitszuschlag für Ärztinnen auf die Entgelttabelle für Ärztinnen.

Zu Nummer 13

Neben einer redaktionellen Änderung werden unter Buchstabe b und c die neuen Entgelttabellen für Ärztinnen festgelegt. Die erste Erhöhung erfolgt zeitlich parallel zur Erhöhung der Haupttabelle des KTD in Anlehnung an die Änderungen für Ärzte im Bereich des KAH. Die Werte sind grundsätzlich um 2 % erhöht.

Die Steigerung in der 5. Stufe beträgt nur 1,6 %. Im Gegenzug wird eine neue 6. Stufe angefügt, die in der Ä 1 eine Steigerung gegenüber der alten Stufe 5 um 3,1 % erfährt. In der Ä 2 eine Steigerung um 2,7 %.

Die zweite Tabelle tritt am 1. Juli 2017 in Kraft, die Werte sind generell um weitere 2,3 % erhöht.

Unter Buchstabe d wird die bislang fehlende Regelung für den auf eine Stunde entfallenden Anteil am Monatsentgelt ergänzt.

Zu Nummer 14

Die neue Anlage 6 soll für einige Einrichtungen der NGD-Gruppe gelten. Hierbei handelt es sich um Restaurant- und Cafébetriebe, teilweise kombiniert mit Einzelhandelsangeboten, die durch Werkstätten für Behinderte Menschen im Geltungsbereich des KTD begründet wurden. Diese Betriebe bewegen sich im Wettbewerb zu anderen gewerblichen Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben.

Der Geltungsbereich in Nr. 1 der Anlage 6 wird durch die namentlich aufgeführten Betriebe klar abgegrenzt.

Die Nr. 2 der Anlage 6 enthält im Absatz 1 eine eigene Entgeltordnung, nach der in Abweichung von § 14 die Eingruppierung in diesem besonderen Tätigkeitsbereich erfolgt.

In Absatz 2 finden sich die dazugehörigen Entgelte in einer eigenen Tabelle. Die Entgelte wurden unter dem Eindruck der üblicherweise in den Betrieben der Mitbewerber geltenden Tarife der Gastronomiebranche verhandelt.

In Nr. 3 der Anlage 6 werden die besonderen Prozentsätze für diesen Geltungsbereich für die Sonderentgelte geregelt.

Das gleiche gilt für die abweichend festgelegten Treueleistungen nach § 23.

Nr. 5 Anlage 6 enthält eine Reihe von Paragraphen des KTD, die in diesem Geltungsbereich nicht angewendet werden. Es handelt sich dabei um den Mehrarbeitszuschlag, die Zeitzuschläge, die Schichtzulagen, den Zusatzurlaub für Nacharbeit und die Zusatzversorgung sowie die Übergangsregelungen. Auch diese Bedingungen wurden so festgelegt, da es entsprechende Nebenleistungen der Arbeitgeber in den Tarifen der Gastronomie nicht gibt.

Zu Nummer 15

Abweichend vom KTD wurden für den Geltungsbereich der Anlage 6 bereits die Entgelte ab 1. Januar 2018 festgelegt.

Zu § 2

§ 2 enthält die bekannten Regelungen zum Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung.

Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 5. Dezember 2016
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 21. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit der Auszubildende Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder der Evangelischen Zusatzversorgungskasse ist, hat er die Auszubildende nach Maßgabe der entsprechenden Satzung zu versichern.“

2. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

3. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	827,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	880,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	928,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.006,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	956,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.030,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.145,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 880,- €“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hamburg, 5. Dezember 2016

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften